Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg Fachbereich "Finanzen" Sonntag, Heike	Nummer: Datum:	**18/0988** 23.05.2018

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Gemeinderat	12.06.2018	öffentlich **Anlagen**: Gebühren-kalkulation Ermittlung der Mehr-einnahmen Vergleich umliegen-der Musikschulen

3. Jugendmusikschule: Änderung der Benutzungsgebühren

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat die Gebühren für die Jugendmusikschule letztmalig mit Beschluss vom 25.11.2014 zum März 2015/2016 angepasst.

Nachdem der Kostendeckungsgrad bei der Jugendmusikschule zwischen 46,2% (Haushalt 2018) und 53,2% (Rechnungsergebnis 2016) liegen und die Einrichtung mit Beträgen zwischen 187 T€ und 244 T€ jährlich bezuschusst wird, ist wie in weiteren Bereichen eine regelmäßige Anpassung der Gebühren vorzunehmen.

Auch vom Landratsamt wurde im Rahmen der Haushaltsgenehmigungen schon mehrfach auf die Defizite hingewiesen („Insbesondere der Vorrang der speziellen Entgelte in der Rangfolge der Einnahmebeschaffung ist zu berücksichtigen. Bei den kulturellen Angeboten seien beispielhaft die Unterabschnitte Musikschule, Knabenmusik, Stadtkapelle genannt, die zusammen einen jährlichen Abmangel von ca. 350 T€ aufweisen.“)

In der Anlage ist daher die Gebührenkalkulation 2018/2019 enthalten.

Der Gemeinderat hat bereits 1992 einen Auswärtigenzuschlag eingeführt. Auch wurden damals bereits die GVV-Gemeinden nach einer Kostenbeteiligung am Abmangel angefragt. Auf Grund eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wurde der Zuschlag in der Gebührenkalkulation 1998 wieder aufgehoben.

In einer höchstinstanzlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde jedoch schon 1997 klargestellt:
„es verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn in einer kommunalen Satzung für den Besuch einer -nicht kostendeckend betriebenen- Musikschule von den Einheimischen eine um einen Zuschuss der Gemeinde abgesenkte Gebühr erhoben wird, während Auswärtige Benutzer die nicht bezuschusste Gebühr bezahlen müssen.
Art. 28 Abs. 2 GG gestattet jedenfalls bei Einrichtungen ohne Benutzungszwang die

Gewährung eines auf die Einwohner der Gemeinde beschränkten Zuschusses zu den - einheitlich festgesetzten und **kalkulierten**- Benutzungsgebühren, wenn dadurch das (landesrechtliche) **Kostenüberschreitungsverbot** und der Äquivalenzgrundsatz nicht verletzt und **keine indirekte Subvention** der einheimischen Benutzer durch die Auswärtigen bewirkt wird."

Der Beschlussvorschlag für die neuen Gebühren sieht derzeit noch keinen eigenen Tarif für die auswärtigen Schüler vor, da in die Orchester ein hoher Anteil auswärtiger Kinder aktiv eingebunden ist. Langfristig ist jedoch angestrebt, für auswärtige und einheimische Schüler gesonderte Tarife festzusetzen und den Gemeinden eine Kostenbeteiligung anzubieten, so dass für die Schüler einheitliche Gebühren erreicht werden.

Die Jugendmusikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und(!) Erwachsene (siehe § 2 der Satzung über die Benutzung der Jugendmusikschule). Da die Gebühren für Kinder und Jugendliche nur bis zum vollendetem 26. Lebensjahr nach dem Jugendbildungsgesetz seitens des Landes Baden-Württemberg bezuschusst werden, schlagen wir vor parallel hierzu die Gebühren für Erwachsene (ab 27 Jahren) kostendeckend festzusetzen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation zu.

2. Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Jugendmusikschule wie folgt fest:

   (1) Es werden im Einzelnen folgende monatlichen Gebühren erhoben:

Unterrichtsfach	Für Kinder/Jugendliche monatlich	Für Erwachsene nach Abs. 2 Monatlich
1	2	3
Musikgarten	19,50 €	
Musikalische Früherziehung	24,10 €	
Einzelunterricht 30 Min.	61,00 €	128,70 €
Einzelunterricht 45 Min.	92,00 €	193,10 €
Gruppenunterricht 2 -3 TN* 30 Min.	36,00 €	64,30 €
Gruppenunterricht 2 -3 TN* 45Min.	44,00 €	96,50 €
Gruppenunterricht ab 4 TN* 45 Min.	31,00 €	48,20 €
Ensembles und Orchester	-	-
Leihgebühr Instrumente	12,00 €	
Blockflötenklasse 2. Schulklasse	10,00 €	
Bläserklasse 3. und 4. Schulklasse	13,00 €	

*TN bedeutet Teilnehmer

   (2) Gruppenunterricht wird für Erwachsene nur mit 2 Teilnehmern angeboten.

(3) Für musikschuleigene Instrumente, die während des Unterrichts genutzt werden (z.B. Klavier, Schlagzeug o.ä.) wird eine Instrumentennutzungsgebühr von 2,00 €/Monat erhoben.

Sonntag